

Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Beirates der Menschen mit Behinderung der Stadt Wuppertal vom _____

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), hat der Rat der Stadt Wuppertal am _____ folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung des Beirates der Menschen mit Behinderung vom 20.05.2010 wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz (2) wird wie folgt neu gefasst:

(2) Der Beirat der Menschen mit Behinderung ist berechtigt, den Gremien nach § 1 Abs. 1 und der Verwaltung Anregungen und Empfehlungen zu geben. Er kann Anträge durch Beschluss des Beirates an die Ausschüsse, Betriebsausschüsse und Bezirksvertretungen gemäß der in § 1 Abs. 1 formulierten Aufgaben stellen. § 58 Abs. 2 Sätze 1 und 2 der Gemeindeordnung bleiben unberührt. Die/Der Vorsitzende des Beirates der Menschen mit Behinderung wird durch den Rat als sachkundige Einwohnerin/als sachkundiger Einwohner in den Geschäftsbereichsausschuss „Ausschuss für Soziales, Familie und Gesundheit“ berufen.

Finden in den o. g. Gremien Beratungen statt, die die Aufgaben des Beirates für Menschen mit Behinderung betreffen, ist durch die/den Vorsitzende/-n des betroffenen Gremiums in Abstimmung mit der/dem Vorsitzenden des Beirates ein ordentliches Mitglied des Beirates zu den Sitzungen dieser Gremien einzuladen.

II.

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.